

# Samuel Salzborn

## Zwischen Volksgruppentheorie, Völkerrechtslehre und Volkstums- kampf. Hermann Raschhofer als Vordenker eines völkischen Minderheitenrechts<sup>1</sup>

SEIT der osteuropäischen Transformation 1989/90 und den seither zunehmenden und vor allem in Ost- und Südosteuropa gewalttätig eskalierenden Minderheitenkonflikten wird in Europa mit zunehmender Intensität über mögliche Strategien zur Lösung von gesellschaftlichen Konflikten zwischen Minderheit(en) und Mehrheit(en) diskutiert, auch und gerade hinsichtlich europaweit verbindlicher rechtlicher Standards zum Minderheitenschutz.<sup>2</sup> Im Rahmen der (völker-)rechtlichen Diskussion konkurrieren dabei zwei grundsätzlich unterschiedliche Ansätze miteinander: Auf der einen Seite findet sich der zumeist mit dem Terminus des *Minderheitenschutzes* versehene menschenrechtliche Ansatz, der sich am Individuum orientiert und sich auf dieses als Rechtssubjekt bezieht. In der politischen Tradition der Aufklärung sollen Diskriminierungen aller Art durch Schaffung eines

- 1 Der Aufsatz geht zurück auf einen Vortrag, den ich im April 2004 auf Einladung des Forschungsprogramms »Geschichte der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft im Nationalsozialismus« der Max-Planck-Gesellschaft in Berlin gehalten habe. Neben den Mitarbeiter(inne)n des Forschungsprogramms, insbesondere Rüdiger Hachtmann und Susanne Heim, danke ich Ingo Haar, Eva Hahn und Ulrich Prehn für weiterführende Hinweise und Anregungen. Ebenso gilt mein Dank der Gerda Henkel Stiftung, die durch ihre finanzielle Unterstützung meine Archivrecherchen in Praha ermöglicht hat.
- 2 Vgl. Sabine Riedel, Instrumentarien des Minderheitenschutzes in Europa, in: Samuel Salzborn (Hg.), *Minderheitenkonflikte in Europa. Fallbeispiele und Lösungsansätze*, Innsbruck 2006 (i. E.).

rechtlichen Schutzsystems verhindert werden. Das politische Ziel ist die Überwindung historisch bedingter Ungleichheit durch politische und soziale Integration in bestehende gesellschaftliche Kontexte.

Den Widerpart dieses Modells bildet der kollektivrechtlich argumentierende Ethnisierungsansatz des *Volksgruppenrechts*, der auf einem völkisch-antiegaltären Fundament fußt. Hier wird das Gleichheitspostulat grundsätzlich abgelehnt und von einer essentialistischen ethnischen Differenz und einer ethnischen Determinierung von Menschen ausgegangen, die allem politischen und sozialen Handeln zu Grunde liege. Im Mittelpunkt steht hier die als natürliche Gemeinschaft verstandene »ethnische Schicksalsgruppe«. Dem Verständnis eines Volkes als »ethnos« und nicht als »demos« folgend sollen die eingeforderten Sonderrechte nur für – als Volksgruppen titulierte – autochthone Minderheiten gelten, also für solche, die als Staatsangehörige ihres Wohnsitzstaates bereits über die gleichen Rechte verfügen, wie alle anderen Bürgerinnen und Bürger auch. Somit soll ein Volksgruppenrecht stets nur für »andersvölkische« Angehörige des jeweiligen »Mehrheitsstaates« gelten und nicht für Flüchtlinge oder Migrantinnen und Migranten. Ziel ist damit die Segregation von Menschen nach ethnisch-völkischen, sprachlichen, kulturellen und bisweilen auch »rassischen« Kriterien durch die Schaffung eines Systems kollektiver Sonderrechte mit dem Ziel der Etablierung von – als ethnisch homogen phantasierten – »Volksgruppenzoos« (Karl Heinz Roth).

Bemerkenswerterweise wird in der europäischen Debatte die Verwendung der Begriffe »Volksgruppe« bzw. »Volksgruppenrecht« dabei eher selten als problematisch wahrgenommen. Der Umgang mit diesen Begriffen und denen durch sie beschriebenen Konzepten ist am Beginn des 21. Jahrhunderts zu einer relativen Selbstverständlichkeit geworden – und das, obgleich es sich bei dem Volksgruppenrecht um ein noch recht junges Konzept handelt, das (auch wenn seine Anhänger/innen bisweilen Gegenteiliges zu suggerieren versuchen) eben alles andere als demokratisch ist und auf antiindividuellen, vor-aufklärerischen und völkischen Prämissen beruht. Der Blick in die Geschichte dieses Konzepts führt in die 1920er Jahre und macht auch dessen bedeutungsgeschichtlichen Kontext deutlich.<sup>3</sup>

3 Vgl. hierzu ausführlich: Samuel Salzborn, *Ethnisierung der Politik. Theorie und Geschichte des Volksgruppenrechts in Europa*, Frankfurt a. M./New York 2005, S. 54 ff.

Nach Ende des Ersten Weltkriegs war im deutschen Sprachraum begonnen worden, die traditionellen Ansätze des religiösen Minderheitenschutzes und der innerstaatlichen Nationalitätenpolitik Österreich-Ungarns zugunsten einer völkerrechtlichen Minderheitenpolitik aufzugreifen, wobei vor dem Hintergrund der europäischen Neuordnung infolge der Pariser Vorortverträge statt eines – bereits seinerzeit in den wesentlichen Grundzügen entstandenen – individualrechtlichen Antidiskriminierungsschutzes ein System ethnisch-kollektiver Sonderrechte etabliert werden sollte. In Anlehnung an die von Max Hildebert Boehm formulierte Theorie des »eigenständigen Volkes« sollte ein Rechtssystem geschaffen werden, das als expliziter Gegenentwurf zur liberalen Minderheitenpolitik des Völkerbundes zu verstehen war. Die theoretische Abgrenzung von dieser wirkte sich auf terminologischer Ebene dahingehend aus, dass nun nicht mehr von Minderheitenschutz, sondern von Nationalitäten- bzw. Volksgruppenpolitik und analog dazu von Nationalitäten- und Volksgruppenrecht die Rede war.

Eine entscheidende Rolle bei der theoretischen Entwicklung des ›modernen‹ Nationalitäten- und Volksgruppenrechts spielte Hermann Raschhofer (1905–1979), der besonders mit seinen für die völkische Völkerrechtslehre bis heute prägenden Arbeiten über die *Hauptprobleme des Nationalitätenrechts* (1931) und *Nationalität als Wesen und Rechtsbegriff* (1936/37) hervortrat. Raschhofer gehörte zu jenen jungen Wissenschaftlern, die mit dem Entwurf eines Gegenmodells zum liberalen Minderheitenschutzsystem des Völkerbundes begonnen und diese Konzeption federführend mitgeprägt haben. Teile der nationalsozialistischen Volkstumskonzeption waren unter anderem seiner rechtstheoretischen Legitimation entlehnt, die mindestens bis zum Beginn des Zweiten Weltkriegs entscheidenden Anteil an der NS-Außenpolitik hatte, wie besonders das Beispiel der nationalsozialistischen Sudetenpolitik zeigt – an der Raschhofer auch unmittelbar beteiligt war.

Raschhofer war dabei einer der maßgeblichen rechtstheoretischen Architekten einer anti-aufklärerischen Völkerrechtskonzeption im Bereich des Minderheitenrechts, der mit dem Volksgruppenrecht ein theoretisches Konstrukt für den Kampf gegen die Versailler Ordnung und die liberale Minderheitenpolitik der Völkerbundära mitentwickelt hat und dessen Konzepte – reanimiert durch die Vertriebenenverbände – nach Ende des Zweiten Weltkriegs wiederum als völkerrechtliche Konstruktionen bemüht wurden, um nun die antinazistische Neuordnung Europas durch das Potsdamer Abkommen in Frage zu stellen. Der Schwerpunkt der folgenden Ausführungen wird auf Raschhofers theoretischer Konzeption eines Nationalitäten- bzw.

Volkgruppenrechts liegen und diese dabei in Beziehung zu seiner Biografie und seinem praktischen Engagement im Bereich der Volkstumspolitik setzen, insbesondere während der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus.

\* \* \*

Hermann Raschhofer wurde am 26. Juli 1905 in Ried i. Innkreis (Oberösterreich) geboren. Er studierte in Marburg / Lahn, Wien und Innsbruck Rechts- und Staatswissenschaften, legte 1925 seine erste und 1928 seine zweite juristische Staatsprüfung ab und promovierte in Innsbruck 1927 zum Dr. rer. pol. und 1928 zum Dr. jur. Von April 1928 bis März 1930 war er Assistent am Institut für Grenz- und Auslandsstudien in Berlin-Steglitz, anschließend Assistent an der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen (SoSe 1930 bis SoSe 1931). Vom Herbst 1931 bis Ende 1933 war Raschhofer Fellow der Rockefeller Foundation in Frankreich (Paris) und Italien (Turin).<sup>4</sup>

Raschhofers wissenschaftliche Interessen, die sich – wie er selbst schrieb – »im Zusammenhang mit praktischer Grenzlandarbeit entwickelten, galten frühzeitig dem Fragenkreis des Nationalitätenrechts.«<sup>5</sup> Seine wissenschaftspolitische Orientierung wurde dabei nachhaltig durch die Wahl seines Studienortes Marburg und den dort lehrenden Johann Wilhelm Mannhardt geprägt. Mannhardt bekleidete die (eigens für ihn geschaffene) Professur für Grenz- und Auslandsdeutschum am 1919 neu initiierten Institut für Grenz- und Auslandsdeutschum an der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg und war zunächst Geschäftsführer, später auch Direktor dieses Instituts.<sup>6</sup>

Im Herbst 1920 war diesem Institut für Grenz- und Auslandsdeutschum eine separat gegründete außeruniversitäre Einrichtung angeschlossen worden, in der »studierende Deutsche vornehmlich aus den Grenzgebieten und dem Auslande« wohnen und zum »Wiederaufbau des deutschen Volkstums«

4 Zusammengestellt aus: Hermann Raschhofer, Lebenslauf, undatiert; ders., Lebenslauf, 18.7.1939; »Stammblatt« der Akte, undatiert (handschriftliche Ergänzungen bis Ende 1940), Bundesarchiv Berlin Dahlwitz-Hoppegarten (im Folgenden BArchBD-H) ZB/2 1923 Akte 4.

5 Hermann Raschhofer, Lebenslauf, undatiert, BArchBD-H ZB/2 1923 Akte 4.

6 Vgl. Scheuner / Schumann / Schulin, Sachbericht in Sachen des Prof. Dr. J. W. Mannhardt, undatiert (ca. Juni 1955), Hessisches Staatsarchiv Marburg (im Folgenden HSTM) Best. 307d Acc. 1967/11 Nr. 385.

erzogen werden sollten.<sup>7</sup> Ziel war die Schaffung einer Deutschtumselite, die als Alternative zu den studentischen Verbindungen etabliert werden sollte – »anstelle des alten Korporationswesens neue Gemeinschaftsformen an der Universität schaffen«, lautete das Motto.<sup>8</sup>

Bedingung für die Aufnahme in die unter dem Namen Deutsche Burse zu Marburg firmierende Einrichtung war, dass die Insassen »Liebe zu ihrem Volkstum in sich spüren« sollten sowie den Willen, diese mit der Absicht zu vertiefen, sich dann später »für das Deutschtum auf der Erde« zu betätigen. Mit der Deutschen Burse sollte eine »Lebensgemeinschaft einer beschränkten Anzahl von jungen Volksgenossen aus allen von Deutschen bewohnten Teilen der Erde« geschaffen werden, die die »wissenschaftliche Arbeit an den Problemen des deutschen Volkstums, insbesondere an denen des Grenz- und Auslandsdeutschtums« verfolgen sollten. Die Zusammensetzung des Hauses sollte dabei »unser Gesamtvolk im Kleinen verkörpern«, d.h. etwa ein Drittel der Insassen sollten Inlandsdeutsche sein, etwa ein Drittel Grenzland- und etwa ein weiteres Drittel Auslandsdeutsche.<sup>9</sup>

Raschhofers intensives Interesse für das so genannte Grenz- und Auslandsdeutschtums geht auf die Jahre seines Studienbeginns zurück. Zuvor war er während seiner Schulzeit durch den Niedergang der Donaumonarchie politisch geprägt worden, den er als Unglück empfunden hatte. Seine Begeisterung für die Österreichisch-Ungarische Monarchie – nicht zuletzt auch geprägt durch seinen Katholizismus – war einerseits verbunden mit einer großdeutschen Gesinnung,<sup>10</sup> andererseits mit einer tiefen Ablehnung der Völkerbundordnung nach dem Ersten Weltkrieg, insbesondere hinsichtlich der staatlichen Neuordnung und der damit verknüpften liberalen Minderheitenpolitik. Folglich war die Wahl seines Studienortes im Reichsgebiet für Raschhofer eine »bedeutsame Bekenntnistat«, wobei er in Marburg im Kreis der Deutschen Burse aufgrund seines Alters – er hatte mit 17 die Matura abgelegt und danach (1923/24) mit dem Studium begonnen – als »Wunderkind« galt.<sup>11</sup>

7 Satzung (§ 2) des e. V. Freunde des Marburger Instituts für Grenz- und Auslands-Deutschtum vom 8.8.1920, Amtsgericht Marburg 16 VR 729, S. 3.

8 Vgl. Scheuner/Schumann/Schulin, Sachbericht (wie Anm. 6).

9 Johann Wilhelm Mannhardt/Leonhard Schultze-Jena, Leitsätze für die Aufnahme in die Deutsche Burse zu Marburg (Institut für Grenz- und Auslandsdeutschtum an der Universität), HSTM Best. 307d Acc. 1967/11 Nr. 384.

10 Vgl. Hermann Raschhofer, Großdeutsch oder kleinösterreichisch? Die Funktion der kleinösterreichischen Ideologie, Berlin 1933.

11 Vgl. Otto Kimminich, Zum Tode von Professor Dr. Hermann Raschhofer, in: Sudeten-deutsche Zeitung, Folge 37 v. 14.9.1979, S. 7.

Er entsprach geradezu idealtypisch dem Wunschbild des völkischen Jungendlichen mit extremer Begeisterung für deutsche Volkstumsarbeit und dies sowohl mit wissenschaftlicher wie politischer Ambition. Raschhofer verkörperte damit bereits in jungen Jahren das »alte deutsche Professorenideal«, wie einer seiner Schüler Jahre später in einem Nachruf schreiben sollte, »das vom Hochschullehrer auch Bekennermut verlangt und die Fähigkeit, Vorbild zu sein.«<sup>12</sup> Dass Raschhofer auch durch die organisatorischen wie konzeptionellen Strukturen der Deutschen Burse in Marburg mit dem Ziel der Schaffung einer völkischen Wissenschaftselite nachhaltig geprägt wurde, zeigte der Tatbestand, dass er wenige Jahre später, während seiner Zeit als Assistent in Tübingen, dort die Leitung der am 28. April 1930 eingeweihten Deutschen Burse für auslanddeutsche Studierende in Tübingen übernahm.<sup>13</sup>

Prägend wurde für Raschhofer überdies die Auseinandersetzung mit der Arbeit von Max Hildebert Boehm, zu dem er während seiner Zeit als wissenschaftlicher Assistent des Instituts für Grenz- und Auslandstudien in Berlin-Steglitz Ende der 1920er Jahre auch persönliche Beziehungen aufbaute.<sup>14</sup> Raschhofer übernahm in seinen wissenschaftlichen Arbeiten zum Nationalitätenrecht die Diktion von Boehm, nach der »eine Nationalität [...] überall da entstehen (muss), wo durch den Nichtzusammenfall von Volks- und Staatsgrenzen ethnisch bedingte Teilgebiete erwachen, die durch Berührung mit dem Staat, also im Element der Politik eine Gestaltwerdung irgendwelcher Art gewonnen haben oder sie anstreben«.<sup>15</sup> Er teilte dabei Boehms euphorisches Bekenntnis zur Theorie des »eigenständigen Volks«,

12 Ebd.

13 Vgl. Der Auslanddeutsche, H. 11/1930, S. 403 f. u. H. 13/1930, S. 445 f.

14 Vgl. Max Hildebert Boehm, Bestätigung des Instituts für Grenz- und Auslandstudien e.V. in Berlin-Steglitz / Geschäftsstelle Lüneburg, 25.11.1957, Universitätsarchiv Würzburg (im Folgenden UAW) ARS R 29 Nr. II. Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang auch ein Briefwechsel zwischen Boehm und Raschhofer, in dem Raschhofer betont, dass »ein kurzes aber wesentliches Stück« seines Lebens mit Boehms Person und Arbeit verbunden gewesen sei. Vgl. Raschhofer an Boehm, 7.3.1961; Boehm an Raschhofer, 8.3.1961, beide Ost-Akademie Lüneburg NL Boehm 2–9. Hinweis auf die und Kopie der Quellen aus der Ost-Akademie verdanke ich Ulrich Prehn (Hamburg).

15 Vgl. Max Hildebert Boehm, Das eigenständige Volk. Volkstheoretischen Grundlagen der Ethnopolitik und Geisteswissenschaften, Göttingen 1932, S. 36 f.; Hermann Raschhofer, Nationalität als Wesen und Rechtsbegriff. Sonderdruck aus 25 Jahre Kaiser Wilhelm-Gesellschaft, Berlin 1937, S. 1, Fn. 1.

die die wichtigste theoretische Grundannahme für die europäische Volksgruppenpolitik der Weimarer Zeit darstellte.<sup>16</sup>

Boehm, der »Vordenker der Ethnopolitik«<sup>17</sup> und einer der wichtigsten Volkstumstheoretiker der Weimarer Republik, des Nationalsozialismus und auch der frühen Bundesrepublik, versuchte systematisch »das Volk« von allen anderen politischen und sozialen Kategorien abzugrenzen.<sup>18</sup> Zentral war ihm die Abgrenzung des »Volkes« von den Kategorien Staat / Nation und somit eine Lösung vom bürgerlich-liberalen (westlichen) Nationsbegriff, der auch die Basis für die Minderheitenschutzverträge der Völkerbundära darstellte.<sup>19</sup> So sollte vor allem die »Eigenständigkeit« des deutschen Volkes bestimmt und ihm zu einer Vormachtstellung in Europa verholfen werden.<sup>20</sup> Ausgangspunkt für dieses »europäisch« gewendete deutsche Sendungsbewußtsein ist, wie Ulrich Prehn treffend herausgearbeitet hat, der fortwährende Bezug auf die Aspekte des Volkstumskampfes und der Heimatpflege in den deutschen Grenzgebieten als »Parallelmotiv zu seiner massiven Kritik an der angeblichen ›Verwestlichung‹ Mittel- und Osteuropas«, für die »insbesondere Frankreich, England und die Wilsonsche Völkerbund- und Minderheitenpolitik verantwortlich« zu machen seien. Boehms ethnopolitischen und volkstheoretischen Arbeiten lieferten »magische Formeln« zur Stiftung einer deutschen Kollektividentität, die, wie das emotional besonders aufgeladene Projekt der zu verwirklichenden Volksgemeinschaft, darauf angelegt waren, die internationale Ordnung der Nationen und ›Volkgruppen« in Europa nach Beendigung des Ersten Weltkriegs aufzusprengen.<sup>21</sup>

\* \* \*

16 Vgl. Hermann Raschhofer, Das altösterreichische Nationalitätenrecht und die deutschen Volksgruppen nach 1918, in: Fritz Wittmann / Stefan Graf Bethlen (Hg.), Volksgruppenrecht. Ein Beitrag zur Friedenssicherung, München / Wien 1980, S. 66f.

17 Ingo Haar, Historiker im Nationalsozialismus. Deutsche Geschichtswissenschaft und der »Volkstumskampf« im Osten, Göttingen 2000, S. 27.

18 Vgl. Boehm, Volk (wie Anm. 15), S. 17 ff. u. 265 ff.

19 Vgl. ebd., S. 37 ff.

20 Vgl. ebd., S. 315.

21 Ulrich Prehn, »Volk« und »Raum« in zwei Nachkriegszeiten. Kontinuitäten und Wandlungen in der Arbeit des Volkstumsforschers Max Hildebert Boehm, in: Habbo Knoch (Hg.), Das Erbe der Provinz. Heimatkultur und Geschichtspolitik nach 1945, Göttingen 2001, S. 57 ff.

Raschhofers erste große wissenschaftliche Arbeit mit dem Titel *Hauptprobleme des Nationalitätenrechts*,<sup>22</sup> für die er von der Deutschen Akademie (München) 1929 mit dem Ersten Preis eines Preisausschreibens über Minderheitenrecht ausgezeichnet wurde, verfolgte bereits dieses Ziel, wenngleich auch sprachlich in eher noch gemäßigtem Duktus.

Raschhofer analysierte in dieser Studie das positive internationale Minderheitenrecht und kontrastierte dieses mit den »Institutionen des Nationalitätenrechtes« (5), also denjenigen Rechtsinstrumenten, die die nationalitätenrechtlichen Protagonisten innerstaatlich und völkerrechtlich an die Stelle des liberal-demokratischen Minderheitenrechts setzen wollten. Dabei sollte es stets um die »Rechte der Nationalität als Volkspersönlichkeit« gehen, mit dem Ziel der Schaffung einer »Verfassung als Körperschaft des öffentlichen Rechts«. (76)

Raschhofer wandte sich damit explizit gegen die – wie er sie nannte – »Großpariser Minderheitenschutzverträge«, die er dahingehend kritisierte, dass »die Nationalitäten unter dem Rechtszustand von atomisiert gedachten nationalen Individuen unter Minderheitenrecht leben müssen«, ohne dabei als »organische Persönlichkeiten« anerkannt zu werden (76f.) bzw. ohne als »Rechtspersönlichkeit selbst anerkannter Träger von Recht« zu sein (78): »Nationalität ist [...] nicht Eigenschaft, die zufällig bei diesen und jenen Staatsbürgern per se auftritt und diese sozusagen erst nachträglich zusammenführt, wie sich etwa die Mitglieder eines Vereins zur Vertretung irgendwelcher Interessen durch Assoziation ursprünglich sich Fremder zusammenfinden; sie ist nicht Summe, sondern Totalität.« (77)

Von Nationalität ist also in diesem Verständnis nur dann zu sprechen, wenn – wie Raschhofer schrieb – »ihre Mitglieder gruppenhaft-organisch, und zwar als historisch-kulturell positiv qualifizierbare Volksgruppen erscheinen.« (77)

Das zu erstrebende Nationalitätenrecht schütze »wohlerworbene Berechtigungen« und verlange unumstößlich den Zusammenhang von »Boden und Geschichte« (77): »Von Nationalitätenrecht werden wir also dort sprechen, wo eine nationale Sonderung der Personen auch zu einer rechtlichen Sonderung führt, mit dem Zweck, personal getrenntes Imperium und personal getrennte Organschaft zu begründen.« (154)

22 Vgl. Hermann Raschhofer, *Hauptprobleme des Nationalitätenrechts*, Stuttgart 1931. Alle folgenden, im Text lediglich mit Seitenzahlen belegten Zitate beziehen sich auf diese Quelle.

Das von Raschhofer postulierte »Wesen der Nationalität« erfordere dabei die rechtliche Möglichkeit »im eigenen Bereich eigener Herr zu sein, also Autonomie« (154), wobei Raschhofer zunächst vor allem auf das Modell der kulturellen Autonomie orientierte, das seines Erachtens aber beispielsweise auch Steuerhoheit beinhalten sollte.

In diesem seinem ersten großen Entwurf zum Thema Nationalitätenrecht entwickelte Raschhofer einen Begriff von Nationalität als »Totalität« (77) mit »heiligen Rechten« (156), den er explizit von dem Begriff der Minderheit abgrenzte. Da Raschhofer von einem essentialistischen bzw. primordialen Ethnizitätsbegriff ausging, erschienen für ihn Volk bzw. Volksgruppe und Nationalität stets als nicht weiter zu beweisende, übernatürliche Existenzen, deren attestierbare Unterschiede er nicht als historisch entstanden und somit veränder- und aufhebbar interpretierte, sondern als substantielle ethnische, kulturelle und auch »rassische« Differenz. Nationalitäten sind seiner Auffassung zufolge organische Einheiten, die zwar politisch vorübergehend handlungsunfähig werden können, aber soziologisch niemals aufhören zu bestehen. Die damit zur Faktizität erklärte Ethnizität stellte wiederum die Grundlage für Raschhofers nationalitätenrechtliches Modell dar. Hiernach sollte Nationalitätenrecht stets am *Kollektiv als Rechtssubjekt* orientiert sein und um die Schaffung von *exklusiven Sonderrechten* für die Nationalitäten gegenüber der Restbevölkerung bemüht. Hier zeigte sich bereits deutlich Raschhofers fundamentale Gegnerschaft zum bürgerlichen Nationalstaat und zur liberalen Minderheitenpolitik des Völkerbundes – denn während der bürgerliche Nationalstaat gerade als Einheit seiner Staatsangehörigen mit *gleichen Rechten* konzipiert ist, waren die nach Ende des Ersten Weltkriegs geschlossenen Minderheitenschutzverträge mit dem Ziel des *individuellen Schutz vor Diskriminierungen* geschaffen worden.

Mit der Schrift *Hauptprobleme des Nationalitätenrechts* begründete Raschhofer sein wissenschaftliches Profil als Nationalitätenrechtler. Nach seinen Lehr- und Forschungstätigkeiten am Berliner Institut für Grenz- und Auslandsstudien, in Tübingen, Paris und Turin gelangte der junge Doppeldoktor schließlich über Erich Kaufmann an das Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (KWI) in Berlin. Raschhofer wurde im Januar 1934 Referent am KWI und blieb dies bis Oktober 1937. Die Zeit am KWI war für ihn sehr wichtig, da er sein Renommee als Experte in Nationalitätenfragen nachhaltig ausbauen konnte. So schrieb er in der Jubiläumsausgabe zum 25-Jährigen Bestehen der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft 1936 den Institutsbeitrag zum Thema *Nationalität als Wesen*

und Rechtsbegriff, was neben der großen Auszeichnung für ihn eben auch die weitere Popularisierung seiner Thesen bedeutete.<sup>23</sup>

Dieser Aufsatz, der auch separat in Buchform erschien, ist vor allem deshalb bemerkenswert, weil Raschhofer darin seine Thesen aus *Hauptprobleme des Nationalitätenrechts* zuspitzt und dabei die völkische Fundierung der Theorie des Nationalitätenrechts deutlich zum Ausdruck bringt. Raschhofer versteht unter Nationalität nun eine »völkische Gruppe, die den Einzelnen als Glied einer Teilgruppe von den übrigen Staatsangehörigen unterscheidet«, ja eine »völkische Wesenheit«.<sup>24</sup> Die Bindungen des einzelnen an dieses Kollektiv sind seiner Auffassung nach als »vorgängig, objektiv und zugleich prägend« anzusehen (20), wobei der Nationalität ein »naturhafter Zug« eigen sei, nämlich »das Moment des Dauerns, das Ruhen im Vorgeschiehtlichen«. (21)

Nationalität sei ein zu einer »Artgemeinschaft gehörendes Teilganzes«, ein »Teilstück« einer »blutmäßig begründeten Artgemeinschaft« (44), weshalb das Bekenntnis zur Volksgemeinschaft und zur Nationalität auch nichts Neues begründe, sondern lediglich bereits vermeintlich objektiv Vorhandenes »willensmäßig« (44) unterstreiche:

»Im Bereich des Völkischen gibt es nur ein Ja-Sagen zu seiner eigenen einzigen oder der vorherrschenden Art und das Anormale des theoretisch wie praktisch möglichen Falles eines Nein-Sagens zur eigenen Art, wird von der Sprache hinreichend mit dem verurteilenden Wort *Entartung* gekennzeichnet.

Es gibt daher wesensmäßig einen objektiv umgrenzten Kreis derer, die sich zu einem Volkstum, zu einer Nationalität als Artgemeinschaft bekennen können. Wenn die Nürnberger Gesetze eine solche Begrenzung getroffen haben, indem sie Artfremde und Artverwandte nunmehr endgültig scheiden, wobei den jüdischen Mischlingen, in denen das Deutschblütige überwiegt, ein Aufgehen im Deutschtum ermöglicht wurde, so kann nur hoffnungslos liberales Besserwissen dies als ein den Interessen der Volksgruppen abträgliches Vorgehen bezeichnen.« (45)

23 Vgl. Ingo Hueck, Die deutsche Völkerrechtswissenschaft im Nationalsozialismus. Das Berliner Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, das Hamburger Institut für Auswärtige Politik und das Kieler Institut für Internationales Recht, in: Doris Kaufmann (Hg.), Geschichte der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft im Nationalsozialismus. Bestandsaufnahme und Perspektiven der Forschung, 2 Bde., Göttingen 2000, S. 502, 511 u. 519.

24 Vgl. Hermann Raschhofer, Nationalität als Wesen und Rechtsbegriff. Sonderdruck aus 25 Jahre Kaiser Wilhelm-Gesellschaft, Berlin 1937, S. 16 u. 20. Alle folgenden, im Text lediglich mit Seitenzahlen belegten Zitate beziehen sich auf diese Quelle.

Die bereits in seiner Arbeit *Hauptprobleme des Nationalitätenrechts* anklingende Konfrontation mit dem bürgerlichen Nationalstaat wird in *Nationalität als Wesen und Rechtsbegriff* offen artikuliert. Der bürgerliche Nationalstaat gilt Raschhofer nun als »Zwangsapparat«, wobei er die Staatsbürgerschaft gegenüber der Nationalitätenzugehörigkeit abqualifiziert, da erstere »keine primäre, soziologisch gesehen urständige Größe darzustellen braucht« (16), wohingegen letztere aufgrund ihrer »Ursprünglichkeit und Selbständigkeit als gesellschaftliches Gebilde, als reale Gruppe« gekennzeichnet sei und sich damit »wesensmäßig vom abstrakten Staatsvolk« unterscheide (17) – was Raschhofer auch zur Unterscheidung von staatlicher »Rechtsgemeinschaft« und »Volksgemeinschaft« (17) führt. Die »reale Gesamtvolksindividualität« bzw. die »völkische Individualität« (19), die er den Nationalitäten zuspricht, sei insofern auch der Grund, weshalb die Nationalität den Fortbestand ihrer »völkischen Wesenheit« (20) auch von der staatlichen Rechtsordnung anerkannt wissen wolle. (18)

Während Raschhofer in den *Hauptproblemen des Nationalitätenrechts* argumentativ noch auf eine annähernd gleichrangige Wertigkeit von Staat und Volk orientiert, wobei den Nationalitäten mehr Rechte zuerkannt werden müssten, gerät der nicht-völkische Staat in *Nationalität als Wesen und Rechtsbegriff* nun vollends in die negative, sich quasi gegenüber den Nationalitäten rechtfertigen müssende Rolle. Denn unabhängig davon, ob eine Rechtsordnung die Existenz von Nationalitäten anerkenne oder verneine, so Raschhofer, könne dies nicht als objektive soziologische Entscheidung gelten, da die juristische Sicht auf den Gegenstand keinen sozialwissenschaftlichen Erkenntniswert intendiere:

Die »Definition des Volkes, der Nationalität (aus Perspektive des juristischen Nationalitätsbegriffs; Anm. d. Verf.), kann nie die Frage nach deren Wesen beantworten. Er muß das mehrdimensionale, vielverschlungene, Vorder- und Hintergrundsichten, reflektierende und träumende Dasein umfassen, Blut und Geschichte, von Interessen, Gewohnheit, Begeisterung und Opfern zusammengehaltene Gebilde der konkreten Nationalität auf die Eindimensionalität eines auf individuellen Willensakten beruhenden rechtlichen Verbandes bringen.« (43)

Dem bürgerlichen Nationalstaat soll de facto die Möglichkeit zur Nicht-Anerkennung von Nationalitäten im völkisch-kollektiven Sinn entzogen werden, da eine diese angebliche Faktizität des Völkischen nicht-anerkennde Rechtsordnung die Legitimation für ihr Handeln abgesprochen wird. Die juristische Methode wird damit genau umgekehrt und der rechtspositi-

vistische Ansatz aufgrund des Prinzips, dass das angeblich übernatürliche und konsistente Recht der völkisch verstandenen Volksgruppen das positive Recht breche, durch eine naturrechtliche Perspektive in voraufklärerischer Tradition ersetzt.

Bei der Häufung von NS-Vokabular und der positiven Bezugnahme auf die NS-Politik in Raschhofers Beitrag zu *Nationalität als Wesen und Rechtsbegriff* handelt es sich, wie im Folgenden noch zu zeigen sein wird, um den Ausdruck seiner politischen Überzeugung und nicht um Opportunismus. Raschhofer schärfte in seiner Zeit beim KWI jedoch nicht nur sein Profil als regimetreuer Nationalitätenrechtler, sondern auch als Vordenker in dieser Frage, da seine Schriften zum Nationalitätenrecht zu den ersten überhaupt zählen, in der eine (völker)rechtliche Perspektive mit der völkischen – Raschhofer selbst unterstellt diese als »soziologisch« – mit dem Ziel verschmolzen wird, ein homogenes Modell eines »modernen« Volksgruppen- bzw. Nationalitätenrechts als verbindlichen Entwurf für die Rechtsordnung Europas zu formulieren.

Zudem fällt seine Zeit am KWI zusammen mit seiner Habilitation im Februar 1937 (und der Ernennung zum Dr. jur. habil. im Juli 1937) an der Universität Berlin bei dem Völkerrechtler Prof. Dr. Viktor Bruns, dem gleichzeitigen Leiter des KWI. Raschhofer habilitierte sich mit dem Buch *Der politische Volksbegriff im modernen Italien*.<sup>25</sup> Sein wissenschaftlicher Werdegang wurde damit erfolgreich fortgesetzt und Raschhofer übernahm unmittelbar nach seiner Habilitation auch gleich eine bis 1939 dauernde Vertretung in Göttingen,<sup>26</sup> wobei ihm auch das Angebot vom Auswärtigen Amt vorgelegen hatte, als »Presseattaché bei einer der europäischen Botschaften des Reiches einzutreten«.<sup>27</sup>

\* \* \*

Parallel zu seiner wissenschaftlichen Karriere arbeitete Raschhofer an der praktischen Umsetzung seiner Handlungsmaximen: »In den letzten Jahren trat zu den theoretischen Studien eine praktisch beratende Tätigkeit für deutsche Volksgruppen im Ausland in Fragen des positiven Minderheiten- und

25 Vgl. Hermann Raschhofer, *Der politische Volksbegriff im modernen Italien*, Berlin 1936.

26 Vgl. Hueck, *Völkerrechtswissenschaft* (wie Anm. 23), S. 518.

27 Vgl. Raschhofer an Frank, 21.9.1941, Národní archiv / Státní ústřední archiv Praha [Nationalarchiv / ehem. Staatliches Zentralarchiv] (im Folgenden NA/SÚA) NSM-AMV 110 Nr. 22 Sig. 110-4/155.

Staatenrechts«, resümierte er seine Tätigkeiten Mitte der 1930er Jahre rückblickend.<sup>28</sup> Und in einer Auseinandersetzung mit Boehms Arbeit zum »eigenständigen Volk« schrieb Raschhofer, dass der Gegenstand »Volk« sich »zugleich als Objekt wissenschaftlicher, soziologisch-volkstheoretischer Bemühungen, wie als Subjekt und Objekt praktischer Politik« darstellen würde,<sup>29</sup> was zweifelsfrei auch seine eigenen Integration von völkischer Theoriebildung und volkstumpolitischer Praxis widerspiegelte.

Denn Raschhofer war Mitglied der illegalen NSDAP Österreichs, des VDA, des NS-Juristenbundes und des NS-Dozentenbundes. Anfang der 1930er Jahre hatte seine rechtspolitische Beratungstätigkeit für die illegale NSDAP Österreichs und für die Sudetendeutsche Partei (SdP) begonnen.<sup>30</sup> Insbesondere seine aus engen Kontakten zu Konrad Henlein und Karl Hermann Frank resultierende Nähe zur Politik der Sudetendeutschen legte den Grundstein für seine Berufung nach Prag: Raschhofer übernahm 1940 zunächst eine außerordentliche, später dann eine ordentliche Professur an der Deutschen Universität Prag, wo er das Institut für Völker- und Reichsrecht leitete und hätte 1944 auch Dekan der Juristischen Fakultät werden sollen, lehnte dies aber ab, da er »zuviel andere Aufträge« gehabt habe.<sup>31</sup>

Raschhofers Berufung an die Deutsche Universität Prag erfolgte auf persönlichen Wunsch von Karl Hermann Frank, dessen juristischer Berater Raschhofer wurde und mit dem er durch persönliche Freundschaft eng verbunden war.<sup>32</sup> Frank hatte sich bereits im April 1939 dafür stark gemacht, Raschhofer nach Prag zu berufen, da dieser sowohl ihm wie auch Konrad Henlein seit 1934 politisch-wissenschaftlich beratend zur Seite gestanden hatte und künftig im Protektorat als Berater in besonderen Rechtsfragen firmieren sollte.<sup>33</sup> Raschhofer habe, so Frank, »wertvolle Beiträge nicht nur

28 Hermann Raschhofer, Lebenslauf, undatiert (vermutlich vor 1939), BArchBD-H ZB/2 1923 Akte 4.

29 Vgl. Hermann Raschhofer, Zum Gegenstandsbereich der Volkstheorie, in: Deutsche Arbeit, Bd. 32 (1932), S. 308.

30 Vgl. Hermann Raschhofer, Lebenslauf, undatiert; Hermann Raschhofer, Lebenslauf, 18.7.1939; »Stammlatt« der Akte, undatiert, BArchBD-H ZB/2 1923 Akte 4.

31 Vgl. Sicherheitsdienst des Reichsführer-SS/SD-Leitabschnitt Prag an Gies, Deutsches Staatsministerium für Böhmen und Mähren, 21.11.1944, Archiv Ministerstva Vnitřní Praha [Archiv des Tschechischen Innenministeriums] (im Folgenden MVČR) Z-10-P-72.

32 Vgl. Peter K. Steck, Zwischen Volk und Staat. Das Völkerrechtssubjekt in der deutschen Völkerrechtslehre (1933–1941), Baden-Baden 2003, S. 123.

33 Vgl. Karel Fremund, Z činnosti poradců nacistické okupační moci (Výběr dokumentů), Praha 1966, S. 24 f. u. 40 f.

zur Auseinandersetzung mit der Feindpropaganda, sondern auch zur Bekämpfung der tschechischen Staats- und Geschichtsauffassung geliefert«. <sup>34</sup>

Überhaupt war Raschhofers Nähe zum NS-Regime unzweifelhaft. Der Reichsdozentenbundführer bescheinigte ihm 1938, dass er »politisch gesehen« ein »entschiedener Volksdeutscher« sei und auch »innenpolitisch die nationalsozialistischen Gedankengänge« bejahe. <sup>35</sup> Raschhofer hatte 1933 die Machtübernahme der Nationalsozialisten ebenso begrüßt, <sup>36</sup> wie später den Anschluss Österreichs und der Sudetengebiete an das Deutsche Reich: »Durch die Vereinigung Deutsch-Österreichs und des alten Reichsbodens der böhmischen Länder zum Großdeutschen Staat unter der straffen Herrschaft des Nationalsozialismus hat sich jener fundamentale Strukturwandel, jene Aufladung und Zusammenfassung der politischen Energien eines Herrschaftsbereiches ergeben, der immer Vorbote und Rechtfertigung weitreichender territorialer Veränderungen gewesen ist.« <sup>37</sup>

Einen Grundstein für die vorausgehende Destabilisierung der Tschechoslowakei durch die NS-Propaganda hatte Raschhofer 1937 durch die Zusammenstellung einer strategisch wichtigen Dokumentation gelegt: *Die tschechoslowakischen Denkschriften für die Friedenskonferenz von Paris 1919/20*, in der die elf Denkschriften der tschechoslowakischen Delegation zusammengetragen waren, mit denen diese insbesondere ihre territorialen Forderungen nach Ende des Ersten Weltkriegs formuliert hatte. <sup>38</sup> Auch wenn die Denkschriften, wie Johann Wolfgang Brügel anmerkte, »überhaupt nicht geheim« waren und kurz nach 1919 »bei Altpapierhändlern erstanden werden« konnten <sup>39</sup> – und im übrigen von Raschhofer auch auf genau diesem Weg zufällig erworben worden waren – nutze die NS-Propaganda die Denkschriften im Rahmen der Kampagne zur Ausschaltung des »demokratischen

34 Vgl. Václav Král (Hg.), *Die Deutschen in der Tschechoslowakei 1933–1947*. Dokumentensammlung, Praha 1964, S. 454.

35 Vgl. NS-Dozentenbund/Der Reichsdozentenbundführer an Wacker, Reichserziehungsministerium, 21.6.1938, BArchBD-H ZB/2 1923 Akte 4.

36 1933 erklärte Raschhofer: »Im Nationalsozialismus gruppiert sich ein politischer Kader, der mit Bewußtsein vom Ganzen der geschichtlich existenten deutschen Nation her denkt und daraus seine Totalitätsansprüche rechtfertigt.« Zit. n. Walter Heynowski/Gerhard Scheumann, *Der Mann ohne Vergangenheit*, Berlin 1969, S. 124.

37 Zit. n. ebd., S. 125.

38 Vgl. Hermann Raschhofer, *Die tschechoslowakischen Denkschriften für die Friedenskonferenz von Paris 1919/1920*, Berlin 1937 (2. erg. Aufl. 1938).

39 Vgl. Johann Wolfgang Brügel, *Tschechen und Deutsche 1918–1938*, München 1967, S. 87.

Bollwerks« (Brügel) Tschechoslowakei. Hierbei ging es insbesondere um das *Mémoire No. 3*, das sich mit der deutschen Minderheit in Böhmen befasste und – obgleich es bereits 1920 in einer deutschsprachigen Zeitschrift in Prag veröffentlicht worden war<sup>40</sup> – zur skandalträchtigen Inszenierung der These diente, die Tschechoslowakei betreibe *im Geheimen* eine minderheitenfeindliche Politik.

Ungeachtet dessen, dass es sich bei den tschechoslowakischen Denkschriften um eilig für die Friedenskonferenz gefertigte, nicht sonderlich tiefgreifende und den Verlauf der Konferenz wenig beeinflussende Texte handelte, deren Authentizität überdies auch von Edvard Beneš ausdrücklich bestätigt wurde und somit die gesamte NS-Kampagne gegen die Tschechoslowakei – wie Brügel schrieb – »ans Lächerliche« grenzte,<sup>41</sup> war Raschhofers Dokumentation ein wichtiger Baustein der NS-Propaganda im Vorfeld der Münchner Konferenz und der folgenden Annexion des so genannten Sudetenlandes.

Raschhofers beratende Tätigkeit für das NS-Regime beschränkte sich jedoch nicht nur auf öffentliche Arbeiten, sondern umfasste auch geheimdienstliche Tätigkeiten. Spätestens seit 1941 unternahm Raschhofer regelmäßig Reisen in die Slowakei und verfasste politische Lageberichte und personenbezogene Stellungnahmen für Karl Hermann Frank und den deutschen Gesandten in der Slowakei, Hanns Ludin.<sup>42</sup> Im Herbst 1944 war Raschhofer dann im Auftrag von Frank auch an der Niederschlagung des bewaffneten Nationalaufstandes im NS-Marionettenstaat Slowakei als »politischer Berater« des Generals der Waffen-SS Obergruppenführer Hermann Höfle beteiligt.<sup>43</sup> Unter der Kommandoführung von SS-Untersturmführer Adolf Leitgeb nahm Raschhofer dabei auch an einem »propagandistischen Einsatz« der Einsatzgruppe H mit mehreren Hauptschriftleitern, Rundfunk- und Bildberichterstatern in der Slowakei teil, die den Aufstand als »sowjetisch bestimmt« herausstellten.<sup>44</sup>

Raschhofer fertigte überdies eine *Linienführung* für eine Rede des slowakischen Staatspräsidenten Josef Tiso anlässlich der Einnahme von Banská

40 Vgl. Elizabeth Wiskemann, *Czechs & Germans. A study of the struggle in the historic provinces of Bohemia and Moravia*, 2. Aufl., London 1967 (EA: Oxford 1938).

41 Vgl. Brügel, *Tschechen und Deutsche* (wie Anm. 39), S. 87.

42 Vgl. die entsprechenden Berichte in: NA/SÚA ÚRP-AMV 114 Nr. 14 Sig. 114–3/18

43 Vgl. Johann Wolfgang Brügel, *Tschechen und Deutsche 1939–1946*, München 1974, S. 96f.

44 Vgl. Chef der Einsatzgruppe H der Sicherheitspolizei und des SD, Bescheinigung, 23.10.44; Adolf Leitgeb, Kommandobericht, 29.10.1944, beide MVČR 302-64-10.

Bystrica durch die SS, in der dieser einen – wie Raschhofer vorgab – »ausenpolitischen Beitrag durch markante bedeutsame Erklärungen« zur Stärkung der Position der »Deutschen Befehlshaber« leisten sollte, vor allem zur politischen und moralischen Desavouierung der im Exil lebenden Tschechoslowaken, explizit der Exilregierung um Edvard Beneš in London.<sup>45</sup> Während Raschhofer eigentlich den »Gedanke des ›Tschechoslowakismus« als ursächlich ansah,<sup>46</sup> machte er in seiner *Linienführung* offiziell die »internationale kommunistische Verschwörung« für den slowakischen Aufstand verantwortlich: »Es ist klar, das es sich bei dem slowakischen Aufstand nur um einen Teil der gegenwärtig mit allen Kräften vorangetriebenen Aktion zur Bolschewisierung Europas handelt, [...]«<sup>47</sup>

Dass Raschhofer hier besonderen Wert auf die Betonung einer antibolschewistischen Stoßrichtung legte, verweist in biografischer Hinsicht auf ein anderes Moment: seine Beteiligung am Sonderverband Bergmann unter Führung von Theodor Oberländer. Raschhofer gehörte 1942/43 als persönlicher Berater von Oberländer und Co-Autor einiger den Ostfeldzug betreffenden Denkschriften des Sonderverbandes zum engeren Vertrautenkreis der Bataillonsführung dieser vornehmlich aus kaukasischen Kollaborateuren bestehenden Wehrmachtseinheit, die neben der Verbreitung von anti-sowjetischer Propaganda bei der einheimischen Bevölkerung auf Sabotageaktionen im sowjetischen Hinterland spezialisiert war.<sup>48</sup> Raschhofer selbst freute sich ausgesprochen auf seinen Einsatz im Sonderverband und schrieb vor dem Aufbruch aus Mittenwald (Karwendelgebirge) in den Kaukasus im August 1942 an Karl Hermann Frank, dass »wir hoffen dort Partisanen zu schnappen und sonst auch den Bolschewos zuzusetzen«.<sup>49</sup> Kurz vor seiner Abreise hatte sich Raschhofer – wie so oft auch hier: mit Unterstützung von

45 Vgl. Tomáš Pasák, Několik poznámek k činnosti Prof. Dr. Hermanna Raschhofera za II. světové války, in: Československý časopis historický, Bd. XI (1963), S. 524 ff.

46 Vgl. Sicherheitsdienst des Reichsführer-SS/SD-Leitabschnitt Prag, Geheimer Bericht an das Reichssicherheitshauptamt, 12.9.1944, Deutsches Zentralarchiv Potsdam [SS Versch. Prov.] Film Nr. 4594 Aufn. 9406939, S. 2.

47 Zit. n. Pasák 1963, S. 527.

48 Vgl. Albert Jeloschek / Friedrich Richter / Ehrenfried Schütte / Johannes Semler, Freiwillige vom Kaukasus. Georgier, Armenier, Aserbaidshaner, Tschetschenen u.a. auf deutscher Seite – Der »Sonderverband Bergmann« und sein Gründer Theodor Oberländer, Graz / Stuttgart 2003, S. 139 u. 161; Philipp-Christian Wachs, Der Fall Theodor Oberländer (1905–1998). Ein Lehrstück deutscher Geschichte, Frankfurt a. M. / New York 2000, S. 104.

49 Vgl. Raschhofer an Frank, 15.8.1942, NA/SÚA NSM-AMV 110 Nr. 22 Sig. 110-4/155.

Frank – um die Anmietung einer enteigneten jüdischen Villa in Prag bemüht, kam jedoch zu spät, da die Villa bereits anderweitig vergeben worden war.<sup>50</sup>

Raschhofer kehrte erst Mitte 1943 wieder nach Prag zurück, da ihn Frank zur Vorbereitung einer »politisch-propagandistischen Großaktion« im Protektorat anlässlich der fünfjährigen Wiederkehr des Münchner Abkommens benötigte,<sup>51</sup> deren Hauptziel – so Raschhofer in einer entsprechenden Denkschrift – darin bestehen sollte, durch publizistische Arbeiten in deutschen, tschechischen und anderen europäischen Zeitschriften »die Angemessenheit der Münchener Beschlüsse in die europäische Erinnerung zurückzurufen«.<sup>52</sup> Darüber hinaus regte Raschhofer eine Dokumentenedition unter dem Titel *Dokumente zur sudetendeutschen Frage 1918–1938* an und plädierte für Vortragsveranstaltungen »im Rahmen der Heydrich-Stiftung, der Universität, der Verwaltungsakademie, der sudetendeutschen Anstalt für Volksforschung«.<sup>53</sup>

Für Raschhofer war der »Revisions- und Neuordnungsprozeß, der sich, eingeleitet durch Anschluß, München und ersten Wiener Schiedsspruch, im ost-mitteuropäischen Bereich vollzieht« eine willkommene Umsetzung seiner rechtspolitischen Forderungen nach einer räumlichen Neuformierung der »völkischen Energien« in Osteuropa.<sup>54</sup> Er hatte seit der Konstituierung des als Vermittlungsinstanz zwischen den Vertretern der »deutschen nationalitätenrechtlichen Wissenschaft und Praxis mit den Führern der deutschen Volksgruppen in Europa« initiierten Ausschusses für Nationalitätenrecht der Akademie für Deutsches Recht im August 1935 diesem angehört und sich dabei sowohl an der Bearbeitung von nationalitätenrechtlichen Fragen im Reich wie der »deutschen Konnationale« – zusammen mit Max Hildebert Boehm und Werner Hasselblatt – beteiligt und sollte hier vor allem seine Erfahrungen aus dem antitschechoslowakischen Volkstumskampf einbringen, die der Ausschuss in Bezug »mit dem Polenproblem« nutzen wollte. Raschhofer betonte in diesem Kontext vor allem die Wichtigkeit einer »existent-

50 Vgl. Deutsches Staatsministerium für Böhmen und Mähren, Aktenvermerk, 22.6.1942, NA/SÚA NSM-AMV 110 Nr. 22 Sig. 110-4/155.

51 Vgl. Frank an Toussaint, 21.7.1943, NA/SÚA NSM-AMV 110 Nr. 22 Sig. 110-4/155.

52 Hermann Raschhofer: Gedanken über e. Aktion anlässlich der 5 jährigen Wiederkehr der Grossmächtekonferenz von München, NA/SÚA NSM-AMV 110 Nr. 22 Sig. 110-4/155.

53 Vgl. ebd.

54 Vgl. Hermann Raschhofer, Der kroatische Staat, in: Monatshefte für Auswärtige Politik, H. 8/1941, S. 614.

tiellen Scheidung der Schutzangehörigen, die nicht zum deutschen Volkstum gehören, vom deutschen Volk.«<sup>55</sup>

Dieses von Raschhofer vertretene Konzept der »völkischen Differenzierung« basierte auf der von ihm adaptierten NS-Auffassung, nach der die »rassisch-biologische Bezogenheit der völkischen Existenz« im Mittelpunkt der Politik stehen sollte:<sup>56</sup>

»Die Erkenntnisse dieser rassistisch-biologischen Grundlage alles völkischen Lebens bildet den ausgezeichneten Zug des nationalsozialistischen Volksbegriffes. Er beendet, zunächst im deutschen Bereich, aber heute schon sichtbar allenthalben in Mittel- und Osteuropa und darüber hinaus, die spiritualistisch eingeschränkte Auffassung des Volkes und rückt das Moment rassistisch-blutsmäßiger Grundlagen alles völkischen Seins in den Vordergrund.

Von dieser Grundauffassung aus war klar, daß zunächst die staatlich-politischen Grenzen keine Trennung der ja auch als überstaatliche Gemeinschaft empfundenen und erlebten Volksgemeinschaft bedeuten konnten. Der nationalsozialistische Volksbegriff bezieht grundsätzlich alle Angehörigen eines Volkes unbekümmert um ihre Staatsangehörigkeit in seine Volksgemeinschaft ein.«<sup>57</sup>

Dieser Maxime folgend hat Raschhofer sich vielfältig um eine bilaterale oder unilaterale Stärkung von Volksgruppenrechten in den ost- und südosteuropäischen Staaten (neben der Tschechoslowakei vor allem in Bezug auf Rumänien, Ungarn, Kroatien und Serbien) durch rechtliche Legitimierungsarbeit bemüht und dabei stets die privilegierte Rechtsstellung für die jeweiligen »Volksdeutschen« durch Etablierung von exklusiven Sonderrechten betont.<sup>58</sup>

In einem Papier mit dem Titel *Gedanken über die Gegenstände der im Arbeitsurlaub für das Ostministerium durchzuführenden Arbeit*, das Raschhofer im Frühjahr 1943 verfasste – nachdem Karl Hermann Frank für ihn gegenüber Alfred Rosenberg einen Arbeitsurlaub beantragt hatte, in dem Raschhofer »rechtliche Grundfragen der zwischenvölkischen Ordnung des besetzten Ostens« bearbeiten sollte<sup>59</sup> – betonte Raschhofer dabei deutlich

55 Vgl. Werner Schubert (Hg.), Akademie für Deutsches Recht 1933–1945. Protokolle der Ausschüsse Bd. XIV: Ausschüsse für Völkerrecht und Nationalitätenrecht (1934–1942), Frankfurt a. M. 2002, S. XX, 347 f., 476 u. 611.

56 Vgl. Hermann Raschhofer, Entwicklung und Funktion des neuen Volksgruppenrechts, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Bd. XI (1942/43), S. 425 u. 427.

57 Ebd., S. 428.

58 Vgl. ebd., S. 434 ff.

59 Frank an Rosenberg, 1.4.1943, NA/SÜA NSM-AMV 110 Nr. 22 Sig. 110-4/155.

die deutsche Führungsrolle in der europäischen Volksgruppenpolitik und die terminologische Wichtigkeit des Volksgruppenbegriffs für die völkische Arbeit:

»Die Schaffung einer deutsch geborenen Verfassungssprache [ist] keine Nebensächlichkei, sondern eine entscheidende Tatsache. Es äußert sich darin die Fähigkeit eines Großvolkes, den ihm zugewiesenen Lebensraum nach seiner Art zu führen und zu gestalten. [...] Aufgabe der Deutschen aus und an der Gestaltung der Völkerwirklichkeit des Ostens [ist,] die neue Verfassungssprache für diesen Bereich zu entwickeln und darin seine Führungsfähigkeit zu beweisen. Das Volksgruppenrecht [ist] der erste Ansatz zu einer volkseigenen modernen deutschen Verfassungssprache. Die deutsche und europäische Bedeutung der Rechtsgestaltung auf diesem Gebiete im Sudetenraum, insbesondere die Volksschutzgesetzentwürfe.«<sup>60</sup>

\* \* \*

Raschhofers nationalitätenpolitisches Engagement während des Nationalsozialismus war, wie auch diese Bezugnahme auf den »Sudetenraum« zeigt, in erster Linie auf das Territorium der Tschechoslowakei gerichtet – und daran sollte sich auch in der Nachkriegszeit bis zu seinem Tod 1979 nichts ändern.<sup>61</sup> Bemerkenswert ist dabei allerdings durchaus, dass Raschhofers Treue zum NS-Regime bis zuletzt Bestand hatte: So hatte er noch einen Aufsatz unter dem Titel *Europäischer Nationalismus* für das zu Ehren von Hitlers Geburtstag im Jahr 1945 geplante März / April-Heft der Zeitschrift *Böhmen und Mähren* verfasst, in dem er sich auch explizit positiv auf die »Neujahrsbotschaft des Führers« bezog.<sup>62</sup>

Raschhofer war im April 1945 von Karl Hermann Frank dem US-General George S. Patton – einem ausgesprochenen Antisemiten<sup>63</sup> – als Unterhändler entgegengesandt worden, fand jedoch in kirchlichen Kreisen in

60 Hermann Raschhofer, Gedanken über die Gegenstände der im Arbeitsurlaub für das Ostministerium durchzuführenden Arbeit (ca. März / April 1943), NA/SÚA NSM-AMV 110 Nr. 22 Sig. 110-4/155.

61 Vgl. Franz H. Riedl, Prof. Dr. Hermann Raschhofer (1905–1979), in: *Europa Ethnica*, (1979), 4, S. 230 f.

62 Vgl. Hermann Raschhofer, *Europäischer Nationalismus* (Korrekturfahne); Hess, Hauptschriftleiter »Böhmen und Mähren« an Gies, Deutsches Staatsministerium für Böhmen und Mähren, 16.3.1945, beide NA/SÚA NSM-AMV 110 Nr. 106 Sig. 110–12/134.

63 Vgl. Erich Später, *Kein Frieden mit Tschechien. Die Sudetendeutschen und ihre Landsmannschaft*, Hamburg 2005, S. 53.

Mailand Zuflucht.<sup>64</sup> Sein wissenschaftlicher Wiederaufstieg begann im Jahr 1952, als er Professor an der Universität Kiel wurde. Von dort aus ging er Ende 1955 als ordentlicher Professor (die Ernennung erfolgte nach einer kurzen Lehrstuhlvertretung im Januar 1957)<sup>65</sup> an die Universität Würzburg, zunächst für Kirchenrecht, Völkerrecht und Rechtsphilosophie später dann für »Staats- und Völkerrecht, insbesondere Minderheiten- und Nationalitätenrecht, Recht der internationalen Organisationen und Verfassungsgeschichte«.<sup>66</sup> Seine wissenschaftliche und politische Nachkriegskarriere wurde nie durch ein Ermittlungsverfahren gestört,<sup>67</sup> obgleich er während seiner Tätigkeit an der Universität Würzburg von Studierendenseite wegen seiner NS-Aktivitäten öffentlich scharf kritisiert wurde.<sup>68</sup>

Raschhofers Professur in Würzburg war die erste und m. W. auch einzige ordentliche Professur in der Bundesrepublik, die das Lehrgebiet »Nationalitätenrecht« umfasste. Da es Raschhofer überdies gelang, Ende der 1950er Jahre an gleicher Stelle ein Seminar für Minderheiten- und Selbstbestimmungsrecht (»Fridtjof-Nansen-Seminar«) zu etablieren, war es folgerichtig, dass sich um seine Person eine wissenschaftliche Schule etablierte.<sup>69</sup> Diese wurde aufgrund Raschhofers großer Nähe zu den zahlreichen Vertriebenenorganisationen der Sudetendeutschen nicht nur ein Sprungbrett für erfolgreiche wissenschaftliche Karrieren, sondern entwickelte sich auch zur Kader-

64 Vgl. Tobias Weger, Lexikonstichwort Hermann Raschhofer, in: Michael Fahlbusch/Ingo Haar (Hg.), *Handbuch der völkischen Wissenschaft*, i. V.

65 Vgl. Ernennungsurkunde des Freistaates Bayern, 24.1.1957, UAW ARS R 29 Nr. II.

66 Vgl. Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus an Rektorat der Universität Würzburg, 26.3.1962, UAW ARS R 29 Nr. II.

67 Vgl. Erich Später, *Tschechien bleibt unser!*, in: konkret, (2003), 3, S. 33.

68 Vgl. *Süddeutsche Zeitung* v. 27.1.1970.

69 Es wäre einer eigenständigen Untersuchung vorbehalten, diesen Schulbildungsprozess genauer zu untersuchen, jedoch sei an dieser Stelle vor allem auf die Völkerrechtler Prof. Dr. Otto Kimminich und Prof. Dr. Dieter Blumenwitz hingewiesen, die in der Tradition Raschhofers nicht nur seine volksgruppenrechtlichen Ansätze und Themenfelder weiterverfolgt haben, sondern dies auch in unmittelbarer politischer Nähe zur Sudetendeutschen Landsmannschaft taten. Raschhofers Lehren wirken dabei bis in ein völkerrechtliches Gutachten nach, das Dieter Blumenwitz zur rechtlichen Bedeutung der so genannten Beneš-Dekrete im Kontext des Beitritts der Tschechischen Republik zur Europäischen Union im Auftrag der SL in Jahr 2002 verfasst hat. Vgl. hierzu ausführlich: Samuel Salzborn: *Die Beneš-Dekrete und die EU-Osterweiterung. Geschichtspolitische Kontroversen zwischen Aufarbeitung und Verdrängung der Vergangenheit*, in: vorgänge. Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik, (2003), 2, S. 45 ff.

schmiede für die Sudetendeutsche Landsmannschaft (SL),<sup>70</sup> deren »völkerrechtlicher Berater« Raschhofer geworden war.<sup>71</sup> Im Kontext seiner Tätigkeit für die Vertriebenenverbände veröffentlichte Raschhofer auch die für die Heimat- und Volkstumspolitik der Vertriebenenverbände bis heute grundlegende Studie *Die Sudetenfrage. Ihre völkerrechtliche Entwicklung vom Ersten Weltkrieg bis zur Gegenwart*.<sup>72</sup> Dreh- und Angelpunkt seines publizistischen Wirkens war dabei der Versuch die Nullität des Münchner Abkommens in Frage zu stellen und im Gegenzug dessen fortbestehende Gültigkeit zu behaupten.<sup>73</sup>

Auch wenn Raschhofer nach wie vor allgemeine Abhandlungen zum Thema Nationalitäten- bzw. Volksgruppenrecht verfasste,<sup>74</sup> gingen diese in ihrer Substanz nicht wesentlich über seine Veröffentlichungen *Hauptprobleme des Nationalitätenrechts* und *Nationalität als Wesen und Rechtsbegriff* hinaus, wobei er auch hier die Nähe zur praktischen Politik, insbesondere zu den Vertriebenenverbänden suchte. So initiierte Raschhofer zusammen mit Theodor Veiter 1965 eine Arbeitsgruppe »Volksgruppenrecht« beim Bund der Vertriebenen (BdV), die er auch kurze Zeit als Vorsitzender leitete.<sup>75</sup> In einer internen Grundlegung über die Aufgaben dieser Arbeitsgruppe »Volksgruppenrecht« schrieb Raschhofer:

70 Zu seinen Schülern gehörte beispielsweise Horst Rudolf Übelacker, Bundesvorsitzender der völkischen Eliteorganisation Witikobund, der lange Jahre die Politik der Sudetendeutschen Landsmannschaft dominiert hat. Vgl. Samuel Salzborn, *Grenzenlose Heimat. Geschichte, Gegenwart und Zukunft der Vertriebenenverbände*, Berlin 2000, S. 103 ff.

71 Vgl. Georg Herde/Alexa Stolze, *Die Sudetendeutsche Landsmannschaft. Geschichte, Personen, Hintergründe – eine kritische Bestandsaufnahme*, Köln 1987, S. 153.

72 Vgl. Hermann Raschhofer, *Die Sudetenfrage. Ihre völkerrechtliche Entwicklung vom Ersten Weltkrieg bis zur Gegenwart*, München 1953 (2. erw. Aufl. 1988 zusammen mit Otto Kimminich).

73 Vgl. z. B. *Die Welt* v. 13.7.1964; *Bayernkurier* v. 21.11.1964.

74 Vgl. Hermann Raschhofer, *Volksgruppenrecht, Nationalitätenstaat und europäische Einigung*, in: Walter Doskocil (Hg.), *Durchbruch zu neuem Denken. Prager Hochschultage 1952*, München 1953 (Schriftenreihe der Ackermann-Gemeinde, Heft 6); ders.; *Das Selbstbestimmungsrecht. Sein Ursprung und seine Bedeutung*, 2. erw. Aufl., Bonn 1960; ders., *Zur Entstehung des Volksgruppenrechts*, in: Niedersächsisches Ministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigte (Hg.), *Heimatrecht in polnischer und in deutscher Sicht*, 2. überarb. Aufl., Leer/Ostfriesland 1964.

75 Vgl. Hermann Raschhofer/Theodor Veiter, *Einladung zur ersten Arbeitstagung der Arbeitsgruppe »Volksgruppenrecht«*, 7.10.1965, Bundesarchiv Koblenz (im Folgenden BArchK) B 234 Nr. 82 (5310). Siehe hierzu ausführlich: Samuel Salzborn, *Heimatrecht und Volkstumskampf. Außenpolitische Konzepte der Vertriebenenverbände und ihre praktische Umsetzung*, Hannover 2001, S. 30 ff.

»Die Arbeitsgruppe ist ein beratendes Organ des BdV. Das berührt freilich weder ihre wissenschaftliche Unabhängigkeit noch ist sie an die praktischen Zielsetzungen des Verbandes gebunden. Sie ist daher auch in der Bestimmung und Abgrenzung der Probleme ihres Arbeitsbereiches autonom. Es scheint jedoch natürlich, vor allem bei der Reihung der zu behandelnden Fragen, denjenigen Vorrang zu geben, die die deutschen Ostvertriebenen und deren Organisation in vordringlichem Maße interessieren. Das sind alle mit der Vertreibung zusammen hängenden Fragen.«<sup>76</sup>

Die Arbeitsgruppe »Volksgruppenrecht« wurde zum zentralen *think tank*, da sie bei ihren Treffen in den rund zehn Jahren seit ihrer Gründung nahezu alle Personen von Rang und Namen, die an der wissenschaftlichen Ausarbeitung eines europäischen Volksgruppenrechts interessiert waren, an einen Tisch bringen sollte. Neben Raschhofer und Veiter waren dies unter anderem Prof. Dr. Dr. Johann Wilhelm Mannhardt, Prof. Dr. Friedrich Korkisch, Prof. Dr. Eduard Kroker, Prof. Dr. Fritz Münch, Prof. Dr. Felix Ermacora, Prof. Dr. Guy Héraud, Prof. Dr. Peter Pernthaler und Prof. Dr. Boris Meissner.

Bereits nach rund vier Jahren Arbeit legte die Arbeitsgruppe ihre grundlegenden Entwürfe für ein Volksgruppenrecht vor: Das *System eines internationalen Volksgruppenrechts*, dessen erster von drei Bänden 1970 im Wiener Braumüller Verlag erschien (der zweite Band erschien 1972, der dritte 1978).<sup>77</sup> Unter der Federführung von Theodor Veiter war diese bis in die Gegenwart als »Monumentalwerk«<sup>78</sup> geltende Druckschrift von der Arbeitsgruppe Volksgruppenrecht des BdV seit dem Sommer 1965 in Angriff genommen worden. Seinerzeit hatte BdV-Präsident Reinhold Rehs der Arbeitsgruppe die Aufgabe übertragen, »ein solches System eines – zunächst nur europäischen – Volksgruppenrechts wissenschaftlich zu durchforschen und zu ordnen«.<sup>79</sup>

76 Hermann Raschhofer, Aufgaben eines Unterausschusses für Fragen des Volksgruppen- und Minderheitenrechts, undatiert (ca. 1965), BArchK B 234 Nr. 90 (5340).

77 Vgl. Theodor Veiter (Hg.), *System eines internationalen Volksgruppenrechts*, 1. Teil: Grundlagen und Begriffe, Wien / Stuttgart 1970; 2. Teil: Innerstaatliche, regionale und universelle Struktur eines Volksgruppenrechts, Wien / Stuttgart 1972; 3. Teil: Sonderprobleme des Schutzes von Volksgruppen und Sprachminderheiten, Wien 1978. Ursprünglich war noch ein 4. Teil des *Systems* geplant gewesen, der aber nicht realisiert wurde. Vgl. Parplies, BdV, an That, BMG, 6.11.1968, BArchK B 234 Nr. 5.

78 Otto Kimminich, Die Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen, in: *Archiv des Völkerrechts*, (1990), 1–2, S. 111.

79 Vgl. Theodor Veiter, Einleitung, in: Ders. (Hg.), *System eines internationalen Volksgruppenrechts*, 1. Teil: Grundlagen und Begriffe, Wien / Stuttgart 1970, S. 5.

Das mit der Veröffentlichung des *Systems eines internationalen Volksgruppenrechts* verfolgte operationelle Ziel bestand darin, die Forderung nach einem europäischen Volksgruppenrecht zu fundieren durch die Erstellung »moderner staats- und völkerrechtlicher Entwürfe für ein derartiges Rechtssystem«<sup>80</sup>, da für den Zeitpunkt einer völkischen Neuordnung Europas »ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen«<sup>81</sup> juristischer sowie volkswissenschaftlicher Rat und tragfähige Rechtsnormen bereits vorliegen sollten, um diese dann auch unmittelbar umsetzen zu können.

In der Tat stellen die drei Bände des *Systems* eine fundierte Zusammenfassung der Vorstellung der Volksgruppentheorie in sozialwissenschaftlicher, staats- und völkerrechtlicher sowie historischer und linguistischer Hinsicht aus völkischer Perspektive dar, was insofern von Bedeutung ist, als es eine vergleichbar umfassende und systematische Arbeit zu diesem Thema in der Nachkriegszeit nicht gegeben hatte und überdies *alle* zu diesem Zeitpunkt völkerrechtswissenschaftlich zu diesem Thema systematisch arbeitenden Personen an der Entstehung mitgewirkt haben. Das *System* stellte somit das Kompendium der Volksgruppentheorie der Nachkriegszeit mit dem Ziel dar, eine allgemein anzuerkennende Lehrmeinung niederzulegen. Dies war insofern von großer Bedeutung, als die Genese des positiven Völkerrechts stark durch juristische Kommentare, theoretische Auslegungen und Interpretationen beeinflusst und damit langfristig (bei Hinzukommen entsprechender völkerrechtlicher Praxis) durch diese auch schrittweise verändert werden kann.

Raschhofers Tätigkeit in Bezug auf die wissenschaftliche Arbeit an einer zu politisierenden Volksgruppenrechtskonzeption bestand somit in der Nachkriegszeit auch maßgeblich in der Funktion eines Ideengebers, Mentors und Vordenkers. Bemerkenswert im Zusammenhang mit Raschhofers Aktivitäten für die Vertriebenenverbände ist in diesem Zusammenhang ein Satz seines Schülers Otto Kimminich, seines Zeichens Mitherausgeber der Raschhofer-Festschrift<sup>82</sup> und später ebenfalls prominenter Völkerrechtler, der über Raschhofers Lebenssituation in der unmittelbaren Nachkriegszeit schrieb: »Die Sudetendeutsche Landsmannschaft aber hatte ihn nicht vergessen, und zog ihn immer wieder zu wissenschaftlichen und publizistischen Aufgaben heran.«<sup>83</sup>

80 Reinhold Rehs, Geleitwort, in: Ebd., S. V.

81 Weiter 1970, S. 4.

82 Vgl. Manfred Abelein / Otto Kimminich (Hg.), Studien zum Staats- und Völkerrecht. Festschrift für Hermann Raschhofer zum 70. Geburtstag am 26. Juli 1975, Kallmünz 1977.

83 Kimminich, Zum Tode (wie Anm. 11), S. 7.

Denn an dieser Aussage offenbart sich ein bemerkenswertes Selbstverständnis hinsichtlich der Kontinuität völkischer Arbeit, da die Sudetendeutsche Landsmannschaft als Organisation erst in der Nachkriegszeit entstand (1949/50) und es insofern schlicht ein Ding der Unmöglichkeit ist, dass sie Raschhofer »nicht vergessen« haben konnte. Folglich wird hier – wenngleich auch unbewusst – die Landsmannschaft unmittelbar mit der SdP bzw. der faschistischen Heinlein-Bewegung assoziiert, in deren Dienst Raschhofer bekanntlich gestanden hatte.

Raschhofers Wirken in der Nachkriegszeit war insofern auch von einem bemerkenswerten theoretischen wie persönlichen Kontinuitätsaspekt gekennzeichnet, was sicher auch deutlich durch seine Unterstützung von Theodor Oberländer zum Ausdruck kam: Raschhofer trug durch seine Publikation *Der Fall Oberländer. Eine vergleichende Rechtsanalyse der Verfahren in Pankow und Bonn*<sup>84</sup> erheblich zur nachträglichen wissenschaftlichen Entlastung seines ehemaligen Kommandeurs und langjährigen Bundesvertriebenenministers (1953–60) Theodor Oberländer bei, den er auch aus gemeinsamer Lehrzeit in Prag und die Zusammenarbeit im Sonderverband Bergmann gut kannte.

Raschhofer war somit ein immens einflussreicher Völkerrechtler, dem es gelungen war, sein in der Weimarer Republik begründetes Ansehen als Nationalitäten- und Volksgruppenrechtler im Nationalsozialismus zu festigen und seinen Ansatz – ohne merkbare inhaltlich substantielle Änderungen – auch in der Nachkriegszeit weiter zu profilieren und sowohl wissenschaftlich wie politisch zu verbreiten. Bemerkenswert an Raschhofers Rolle bei der Begründung und Etablierung einer völkischen Ausrichtung in der juristischen Minderheitendebatte war vor allem die Integration von rechtstheoretischen, völkerrechtlichen und volkstumpolitischen Dimensionen, d.h. sein persönliches Eingreifen in den wissenschaftlichen Gegenstand und damit die praktische Umsetzung seiner im Geist der Barbarei formulierten Theorie.

84 Vgl. Hermann Raschhofer, *Der Fall Oberländer. Eine vergleichende Rechtsanalyse der Verfahren in Pankow und Bonn*, Tübingen 1962.